

**Satzung  
zur 4. Änderung der  
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 42 erhält folgende Fassung:**

**Höhe der Abwassergebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser:   | 2,22 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche:  | 0,34 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser:  | 2,22 €. |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. |         |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Iffezheim, 19.11.2019

gez. Christian Schmid  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 (4) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Vermerk über der Rechtskraft:**

Die Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Iffezheim erfolgte im Gemeindeanzeiger am 22.11.2019.